

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen mit Extrawagen und Extrazügen (Ausgabe 2024)

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere exklusiven Extrawagen und Extrazüge interessieren. Die Organisation einer Charterfahrt bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen Ihnen (nachfolgend Besteller genannt) und SBB Charter.

Um Missverständnissen vorzubeugen, bitten wir Sie, die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

1. Reisevorschläge

1.1 SBB Charter unterbreitet Ihnen gerne Reisevorschläge für Ihre Extrafahrt. Der erste Reisevorschlag ist kostenlos, weitere werden in Rechnung gestellt. Der Betrag wird Ihnen bei einer definitiven Buchung erlassen.

1.2 Die Reisevorschläge erfolgen immer unter Vorbehalt der betrieblichen Machbarkeit, der technischen Verfügbarkeit der reservierten Fahrzeuge sowie von Preis-, Fahrplan- und Programmänderungen.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

2.1 Wir empfehlen Ihnen, Ihre Anmeldung so früh wie möglich vorzunehmen. Gewisse Fahrzeuge sind sehr begehrt und zudem benötigen wir für die professionelle Organisation eine längere Vorlaufzeit.

2.2 Der Vertrag zwischen Ihnen und SBB Charter kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer Buchung durch SBB Charter zu Stande. Dies erfolgt immer mit einer schriftlichen Reisebestätigung.

2.3 Der Besteller steht für die Verpflichtungen sämtlicher Reisetilnehmer ein (insbesondere für die Bezahlung der Gesamtrechnung). Diese AGB gelten gegenüber allen Teilnehmenden.

2.4 Die Reisebestätigung ist genau zu prüfen und unterschrieben per Post oder Mail an SBB Charter zurückzusenden. Allfällige Unstimmigkeiten sind innert 5 Tagen nach dem Erhalt der Reisebestätigung schriftlich an SBB Charter zu melden. Andernfalls gilt die Reisebestätigung als korrekt.

2.5 Vermittelt Ihnen SBB Charter Leistungen anderer Unternehmen (Fremdleistungen), so schliessen Sie den Vertrag direkt mit diesen Unternehmen ab und es gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

3. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung.

3.2 Wo nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise immer inklusive Mehrwertsteuer.

3.3 Nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 75 % der Bahnleistung zu bezahlen. Sie erhalten für den Zahlungsbetrag eine separate Rechnung zugestellt. Die Schlussrechnung wird nach der Reise erstellt und die geleistete Anzahlung davon abgezogen.

4. Teilnehmer

4.1 Alle Reisebestätigungen beruhen auf der vereinbarten ungefähren Teilnehmerzahl.

4.2 Die genaue Teilnehmerzahl ist SBB Charter spätestens 5 Arbeitstage vor der Reise mitzuteilen.

5. Änderungen und Reiseabsagen seitens Besteller

5.1 Änderungen von Leistungen nach Erhalt der Reisebestätigung werden mit mindestens CHF 120.00 pro Änderung fakturiert.

5.2 Bei einer Annullation der gesamten Reise nach Erhalt der Reisebestätigung werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:

Bis 61 Tage vor Reisebeginn	CHF 500.00
60 bis 21 Tage vor der Reise	20 %*
20 bis 10 Tage vor der Reise	50 %*
9 bis 5 Tage vor der Reise	80 %*
4 bis 1 Tage vor der Reise	90 %*
0 Tage; Nichterscheinen	100 %

*des Reisepreises, jedoch mind. CHF 500.00. Für Annullierungskosten von vermittelten Fremdleistungen (siehe Ziffer 2.5) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der entsprechenden Anbieter.

5.3 SBB Charter empfiehlt Ihnen den Abschluss einer Annullationskostenversicherung.

6. Preis-, Programmänderungen, Reiseabsagen durch SBB Charter

6.1 Sollten Preis- oder Programmänderungen zwischen unserem Reisevorschlag und der Reisebestätigung eintreten, so werden Sie darüber unverzüglich orientiert.

6.2 Sollten Preis- und Programmänderungen nach Reisebestätigung eintreten, so werden Sie darüber unverzüglich informiert.

6.3 Sollte sich der Preis um mehr als 10 % erhöhen oder sollte es sich um ganz erhebliche Änderungen eines wesentlichen Vertragspunktes handeln, so haben Sie die Möglichkeit diese anzunehmen oder kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Sollte ein Fahrzeug nach der Reisebestätigung aus technischen Gründen nicht einsatzbereit sein, versuchen wir Ihnen eine möglichst gleichwertige Ersatzlösung anzubieten. Kann Sie diese Ersatzlösung nicht befriedigen, können Sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Der Zahlungsbetrag wird Ihnen zinslos und unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes zurückbezahlt.

6.5 Bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer Umstände, welche die Durchführung der Reise verunmöglichen oder erheblich erschweren oder gar gefährden, kann SBB Charter die Charterfahrt absagen.

Der Zahlungsbetrag wird Ihnen zinslos und unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes zurückbezahlt.

7. Beanstandungen

7.1 Wurden Leistungen nicht vertragsgemäss erbracht oder sollten Sie einen Schaden erlitten haben, so informieren Sie sofort SBB Charter. Die Extrazüge werden oftmals durch einen Reiseleiter begleitet, so dass dieser den Sachverhalt dokumentieren kann. Wenn Sie Mängel oder Schadenersatzforderungen gegenüber SBB Charter geltend machen wollen, so müssen diese Forderungen durch den Reiseleiter oder den Leistungsträger bestätigt und innert 30 Tagen nach dem vertraglichen Reiseende bei SBB Charter angemeldet werden.

8. Ausschlüsse und Sachschäden

8.1 Mit Ausnahme von Blinden-, Führ- und Hundshunden sind in den Salonwagen sowie im Roten Doppelpfeil «Churchill» aus Hygiene- und Sicherheitsgründen keine Tiere erlaubt.

8.2 Bei übermässiger Verunreinigung, die eindeutig durch Teilnehmende verursacht wurde, wird Ihnen der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

8.3 Für Sachschäden, die eindeutig durch Teilnehmende verursacht wurden, wird Ihnen die Reparatur nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8.4 Im Übrigen gelten für den Transport die Bestimmungen des jeweiligen Transportunternehmens.

9. Haftung von SBB Charter

9.1 SBB Charter verpflichtet sich, Ihre Charterfahrt gemäss Reisebestätigung professionell zu organisieren.

9.2 Bei nicht vertragsgemässen Leistungen haftet SBB Charter für den daraus entstehenden Schaden, sofern die SBB ein Verschulden trifft. Diese Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Pauschalpreis, beschränkt.

9.3 Für Schäden aus dem Transport ist ausschliesslich das jeweilige Transportunternehmen haftbar.

10. Anwendbares Recht

10.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

10.2 Gerichtsstand ist Zürich.